

Konsolidierte Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Vörstetten am 11.06.2001 folgende Satzung beschlossen. Enthalten sind auch die Satzungsänderungen des 10.11.2003, des 22.02.2010, des 21.12.2015 und des 07.11.2022.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die gebührenschild der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld besteht:

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und
- c) bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber werden mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach der jeweils geltenden Fassung der Verwaltungsgebührensatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) erhoben.

§ 5 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

Es werden erhoben:

- | | | |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 1. | Für ein Erd-Reihengrab | |
| 1.1. | für Kinder bis zu 10 Jahren | 1.830,00 EUR |
| 1.2. | für Personen über 10 Jahren | 1.550,00 EUR |
| 2. | Für ein Urnen-Reihengrab | |
| 2.1. | Urnen-Reihengrab | 1.370,00 EUR |
| 2.2. | Urnen-Rasengrab | 1.040,00 EUR |
| 3. | Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| 3.1 | Erd-Wahlgrab, - einstellig | 2.090,00 EUR |
| 3.1.1. | Erd-Wahlgrab, - zweistellig | 3.030,00 EUR |
| 3.2 | Urnen-Wahlgrab | 2.290,00 EUR |
| 3.2.1 | für die Mehrfachnutzung, je zusätzlicher Urnenbestattung | 280,00 EUR * |
| | *nur wenn bereits 1 Erdbestattung oder 2 Urnen bestattet wurden, bis max. 4 Urnen! | |
| 3.3 | für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer Nutzungsperiode | Gebühr wie Ziff. 3.1 bzw. 3.2 |
| 3.4. | War der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes nicht in Vörstetten wohnhaft und wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nicht durch einen Gemeindevorwohner erworben, so wird zu den in Ziff. 3.1 bis 3.3 genannten Beträgen ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben. In begründeten Fällen kann der Bürgermeister diesen Zuschlag ganz oder teilweise erlassen | |
| 3.5 | Falls durch die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestruhezeiten eine Verlängerung des Nutzungszeitraums an der Wahlgrabstätte erforderlich ist, so ist eine anteilige taggenaue Gebühr nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer zu entrichten. | |

Gebühren für die Durchführung der Bestattung

4.1	bei Kindergräbern (Kinder bis 10 Jahre)	211,00 EUR
4.1.1.	Beisetzung von Ascheurnen	154,00 EUR
4.2	in allen anderen Fällen	573,00 EUR
4.3	für Sargträger insgesamt	470,00 EUR
4.4	für die Inanspruchnahme des Friedhofspersonals (z.B. bei Umbettungen, Grababräumen usw.) je Person und angefangener Stunde	58,00 EUR
4.5	Grabräumungen	111,00 EUR
4.6	Werden die in Ziff. 4.1 bis 4.4 aufgeführten Arbeiten ganz oder teilweise an einem Sonntag, gesetzl. Feiertag oder an einem arbeitsfreien Werktag durchführt, so wird für die an diesem Tag durchgeführten Arbeiten ein Zuschlag von 50 v.H. zu den genannten Gebührensätzen erhoben.	
4.7	Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes im Erdgeschoss des Turmes der Evang. Kirche oder in der Leichenhalle beim Gemeindefriedhof je Bestattung	270,00 EUR

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 22. November 1993 mit den Änderungen vom 09. März 1998 sowie 06. Dezember 1999 außer Kraft.